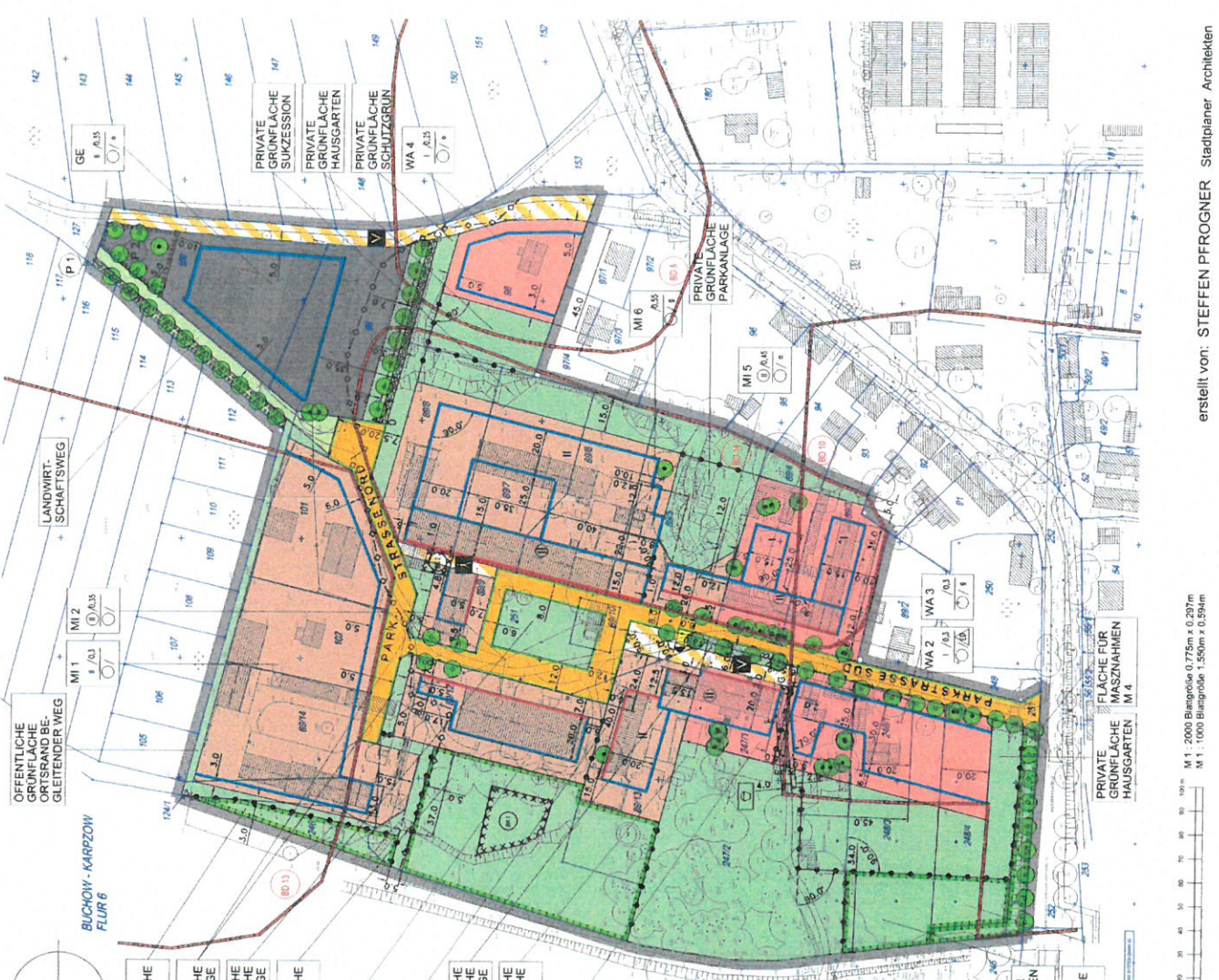


TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- In den allgemeinen Wohngebieten (MA) sind die Ausbauten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 der Bauordnung vorzuziehen. In den allgemeinen Wohngebieten (MA) sind die Ausbauten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 der Bauordnung vorzuziehen. In den allgemeinen Wohngebieten (MA) sind die Ausbauten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.
- In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen. In den Mischgebieten (MI) sind die Ausbauten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der Bauordnung vorzuziehen.



erstellt von: STEFFEN PFROGNER Stadtplaner Architekten

M 1 - 2000 Baugröße 0,775m x 0,287m
M 1 - 1000 Baugröße 1,550m x 0,594m

- FÜR PRIVATEN GRÜNFLÄCHE WEISE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE SUKZSSION
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE HAUSGARTEN
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GUTSPARK
- FLÄCHE FÜR MASZNAHMEN M.3
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MASZNAHMEN HAUSGARTEN M.4
- FLÄCHE FÜR MASZNAHMEN M.4

15 Die vorhandene Führung der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen ist beizubehalten. Die Erhaltung der Leitungen ist zu gewährleisten. In der Planung sind die Leitungen zu berücksichtigen. In der Ausführung sind die Leitungen zu berücksichtigen.

16 In den Baugruben sind die nicht überbauten Grundstücksflächen mit ständiger Pflege zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

17 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen sind mit Ausnahme von notwendigen Grundstücksflächen (maximal 10% der Fläche) zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

18 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen sind mit Ausnahme von notwendigen Grundstücksflächen (maximal 10% der Fläche) zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

19 Für die Begrünung der Straßenverkehrsflächen mit Bäumen ist Tilia cordata (Weinleindorn) zu verwenden. In der Ausführung sind die Flächen mit Tilia cordata zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Tilia cordata zu versehen.

20 Durch Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauO-B sind pflanzende Bäume für Neuzugänge und nur Bäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm anrechenbar. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzliste 1 und 2 zu verwenden.

21 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche ist als handgegründete Grünfläche anzulegen. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche ist als handgegründete Grünfläche anzulegen. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche ist als handgegründete Grünfläche anzulegen.

22 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion sind mit Rasen zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

23 In den Baugruben sowie in den öffentlichen und privaten Grünflächen ist eine Begrünung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Bauwerken wie Betonbauwerken, Fußgängerwegen, etc. zu gewährleisten. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

24 Die Flächen für Bäume, Sträucher und E-F-G-H-K-E sind mit einem Gehölzreichtum der Allgemeinheit zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

15 Die vorhandene Führung der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen ist beizubehalten. Die Erhaltung der Leitungen ist zu gewährleisten. In der Planung sind die Leitungen zu berücksichtigen. In der Ausführung sind die Leitungen zu berücksichtigen.

16 In den Baugruben sind die nicht überbauten Grundstücksflächen mit ständiger Pflege zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

17 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen sind mit Ausnahme von notwendigen Grundstücksflächen (maximal 10% der Fläche) zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

18 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen sind mit Ausnahme von notwendigen Grundstücksflächen (maximal 10% der Fläche) zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

19 Für die Begrünung der Straßenverkehrsflächen mit Bäumen ist Tilia cordata (Weinleindorn) zu verwenden. In der Ausführung sind die Flächen mit Tilia cordata zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Tilia cordata zu versehen.

20 Durch Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauO-B sind pflanzende Bäume für Neuzugänge und nur Bäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm anrechenbar. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzliste 1 und 2 zu verwenden.

21 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche ist als handgegründete Grünfläche anzulegen. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche ist als handgegründete Grünfläche anzulegen. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche ist als handgegründete Grünfläche anzulegen.

22 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion sind mit Rasen zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

23 In den Baugruben sowie in den öffentlichen und privaten Grünflächen ist eine Begrünung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Bauwerken wie Betonbauwerken, Fußgängerwegen, etc. zu gewährleisten. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.

24 Die Flächen für Bäume, Sträucher und E-F-G-H-K-E sind mit einem Gehölzreichtum der Allgemeinheit zu versehen. Die Flächen sind mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen. In der Ausführung sind die Flächen mit Rasen zu versehen.